

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S.244) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am **TT.MM.2021** folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover (Neufassung) beschlossen:

## § 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), haben die Gebührenschuldner\*innen zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

## § 2 Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten  
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrabstätte	1.317,00 Euro
1.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	988,00 Euro
1.3	Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.427,00 Euro
1.3.1	Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren	1.142,00 Euro
1.4	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.515,00 Euro
1.5	Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.212,00 Euro
1.6	Urnenreihengrabstätte	922,00 Euro
1.7	Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	988,00 Euro
1.8	Anonyme Urnenreihengrabstätte	703,00 Euro

- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten  
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle	
	- Standard	2.196,00 Euro
	- Besondere Lage	2.745,00 Euro
2.2	Kinder-Erdwahlgrabstätte bis 0,80 m Sarglänge (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)	329,00 Euro
2.3	Urnenwahlgrabstätte	
	- Standard 1,0 m <sup>2</sup>	1.339,00 Euro
	- Besondere Lage 1,0 m <sup>2</sup>	1.779,00 Euro
	- Standard 1,5 m <sup>2</sup>	1.866,00 Euro
	- Besondere Lage 1,5 m <sup>2</sup>	2.525,00 Euro
	- Besondere Lage 2,0 m <sup>2</sup>	3.250,00 Euro
2.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)	
	- Urnenkammer für eine Urne	1.339,00 Euro
	- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.779,00 Euro
	- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.525,00 Euro
2.5	Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen. (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind alle an diesem Baum vorhandenen Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	1.823,00 Euro
2.6	Urnenwahlgrabstätte am Denkmal für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege / bauliche Unterhaltung	5.929,00 Euro
2.7	Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (in Rasen, für max. zwei Urnen)	2.525,00 Euro

### § 3

#### Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

## **§ 4 Beisetzungen**

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Sargbeisetzungen je Sarg
- |      |   |             |
|------|---|-------------|
| 1.1  | In einer Erdreihengrabstätte  | 458,00 Euro |
| 1.2  | In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen                                 | 367,00 Euro |
| 1.3  | In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m)  | 655,00 Euro |
| 1.4  | In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen           | 524,00 Euro |
| 1.5  | In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m)   | 884,00 Euro |
| 1.6  | In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen        | 707,00 Euro |
| 1.7  | In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarglänge max. 0,80 m)   | 85,00 Euro  |
| 1.8  | Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung        | 229,00 Euro |
| 1.9  | Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung | 131,00 Euro |
| 1.10 | Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte   | 164,00 Euro |
- (2) Urnenbeisetzungen je Urne
- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte       | 291,00 Euro |
| 2.2 | Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte | 110,00 Euro |
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

## **§ 5 Ausbettungen**

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges
- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Innerhalb der Ruhefrist  | 1.964,00 Euro |
| 1.2 | Nach Ablauf der Ruhefrist  | 1.309,00 Euro |
| 1.3 | Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50 % der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben. |               |
| 1.4 | Aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) innerhalb der Ruhefrist.   | 255,00 Euro   |
| 1.5 | Aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) nach Ablauf der Ruhefrist.   | 170,00 Euro   |
- (2) Ausbettungen einer Urne
- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist | 180,00 Euro |
|---------------------------------------|-------------|

## **§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| (1) | Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle                                    | 60,00 Euro  |
| (2) | Nutzung von Räumen für Trauerfeiern einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 Minuten für die Trauerfeier | 257,00 Euro |

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Zustimmung für die Zulassung Gewerbetreibender<br>Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung   | 40,00 Euro |
| (2) | Verzicht<br>Verwaltungsgebühr  | 20,00 Euro |
| (3) | Grabmalgenehmigung<br>Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand  | 86,00 Euro |
|     | Gebühr für das Legen eines Gedenksteins in der Kindergedenkstätte Stöcken für 10 Jahre (inkl. des Gedenksteins)  | 86,00 Euro |
| (4) | Grabmalergänzung<br>Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften   | 15,00 Euro |
| (5) | Reservierung einer Wahlgrabstätte<br>Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate<br>(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.) | 25,00 Euro |
| (6) | Urnenversand (Aschenkapsel)<br>Verwaltungsgebühr   | 20,00 Euro |

## **§ 8 Gebührenschildner\*in**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  - 1.0 wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
  - 1.1 wer die Friedhofseinrichtungen benutzt,
  - 1.2 wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - 1.3 wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
  
- (2) Mehrere Gebührenschildner\*innen haften als Gesamtschildner\*innen.

## **§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.0 Bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt.
  - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung für die 20-jährige Ruhezeit.
  - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des\*der zuletzt Beigesetzten.
  - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

## **§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

## **§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Gebührensatzung tritt am **1.xx.2021** in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.2012, Gem. Abl. 2012, S. 438, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2017, Gem. Abl. 2017, S. 92, außer Kraft.